

**Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht**

**1. Klausur (Ö1)**

**„Die Bundestagsauflösung“**

Am 22. Mai 2005 wird bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen die SPD-geführte Regierung, und damit die letzte Koalition von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Landesebene abgelöst. Dies stellt die 11. Wahlniederlage für die SPD in Folge dar.

Noch am Wahlabend erklärt Bundeskanzler Gerhard Schröder vor der Presse, dass er unter diesen Bedingungen nicht weiterregieren könne und Neuwahlen beabsichtige. Am 27. Juni 2005 stellt der Bundeskanzler im Bundestag die Vertrauensfrage nicht mit dem Ziel, ihm das Vertrauen auszusprechen, sondern erklärtermaßen mit dem Ziel, Neuwahlen zu erreichen.

In der Abstimmungssitzung des Bundestages am 01. Juli 2005 begründet der Bundeskanzler seinen Antrag damit, dass ihm das stetige Vertrauen fehle, seine Regierungspolitik, insbesondere die Agenda 2010, fortzusetzen.

Nachdem der Deutsche Bundestag dem Bundeskanzler das Misstrauen ausgesprochen hat, schlägt der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vor, den Deutschen Bundestag aufzulösen und Neuwahlen festzusetzen.

Am 21. Juli 2005 löst Bundespräsident Horst Köhler den 15. Deutschen Bundestag auf und ordnet Neuwahlen für den 18. September 2005 an.

Die Bundestagsabgeordneten Werner Schulz, Bündnis 90/Die Grünen, und Jelena Hoffmann, SPD, wollen keine vorgezogenen Neuwahlen und sehen sich durch die Entscheidung des Bundespräsidenten in ihren Rechten als Abgeordnete verletzt, bedeutet sie doch ein vorzeitiges Ende ihres Mandats. Daher klagen sie gegen die Entscheidung des Bundespräsidenten beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Haben Ihrer Ansicht nach die Klagen der beiden Abgeordneten vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg?

**Zusatzfragen:**

Welche verfassungsrechtlichen Bedenken stehen einer Nachwahl in einem einzelnen Wahlkreis nach Bekanntgabe des Ergebnisses aller anderen 298 Wahlkreise entgegen? Halten Sie diese für erheblich?

Wäre ein Antrag der Wahlberechtigten W aus Berlin vom 7.9.2005, der sich gegen die Absicht des Bundeswahlleiters richtet, das vorläufige und amtliche Wahlergebnis bereits am 18.9.2005, also vor der Nachwahl, nach den einschlägigen Vorschriften der Bundeswahlordnung zu ermitteln, festzustellen und bekanntzugeben, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich?

Sollten Sie zur Unzulässigkeit des Eilantrags kommen, so schildern Sie bitte kurz, welche materiellrechtlichen Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung grundsätzlich gelten.

*Hinweis: Es sind sowohl der Fall zu bearbeiten als auch die Zusatzfragen zu beantworten.*